

3. VII. 1806. **Niederlassungsentzug.** Nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion

verfügt der Präsident des Regierungsrates:

I. Der Anna Rodel, Dienstmagd, geboren am 1. Mai 1893, von Fahrwangen, Kanton Aargau, zurzeit im Polizeiverhaft, wird die Niederlassung im Kanton Zürich entzogen und das Wiederbetreten desselben ohne die Bewilligung der Polizeidirektion untersagt, mit der Androhung, daß sie bei Zuwiderhandlung dem Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams gemäß § 80 des Strafgesetzbuches überwiesen würde.

II. Mitteilung an: a) Die Polizeidirektion zum Vollzug, b) den Regierungsrat des Kantons Aargau mit folgendem Schreiben:

Wir bringen Euch zur Kenntnis, daß wir der Anna Rodel, Dienstmagd, geboren am 1. Mai 1893, von Fahrwangen, in Anwendung von Artikel 45 der Bundes- und Artikel 14 der zürcherischen Staatsverfassung die Niederlassung in unserem Kanton entzogen und die Rückkehr in denselben ohne die Bewilligung der Polizeidirektion bei Strafandrohung untersagt haben.

Anna Rodel ist in den letzten drei Jahren wegen einfachen Betruges und ausgezeichneten Diebstahls, wegen Betruges und gewerbsmäßiger Unzucht, ferner wegen Unterschlagung und überdies wegen Diebstahls im ganzen 4 Mal gerichtlich bestraft worden. Sie befindet sich gegenwärtig bei unserem Polizeikommando wegen unsittlichen Lebenswandels im Verhaft. Sie mußte innert weniger Monate nicht weniger als 3 Mal polizeilich eingebracht werden. Zweimal wurde sie schon heimgeschafft, das letzte Mal vor wenigen Tagen. Sie muß als eine verwahrloste Existenz betrachtet werden, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit bildet. Wir lassen sie deshalb ohne Verzug dem Polizeikommando des Heimatkantons zuführen, damit die Heimatbehörden für sie auf die Dauer berechnete fürsorgliche Maßnahmen anordnen können.